



Amtsblatt

des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Meininger Umland (KWA)

01. Jahrgang

Ausgabe 1/2015

Datum: 14.07.2015

Neugründung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Das Oberverwaltungsgericht hat bestätigt, dass die Gründung des KWA im Jahre 2003 auf Grund der Veröffentlichung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, welche nicht den Anforderungen an das rechtsstaatliche Publizitätsgebot entsprach, unwirksam ist.

Alle 34 Mitgliedsgemeinden haben erneut den Beschluss gefasst, dem KWA wieder beizutreten und die Verbandssatzung unterzeichnet und gesiegelt.

Mit der Veröffentlichung der neuen Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 12.06.2015 ist die Neugründung zum 01.07.2015 erfolgt.

der konstituierenden Sitzung am 01.07.2015 wurden der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses gewählt, alle Satzungen des KWA und der Haushalt für das zweite Halbjahr 2015 neu beschlossen.

An den Gebühren und Beiträgen hat sich dabei nichts geändert. Alle Verbraucher erhalten in den nächsten Tagen eine Rechnung für die Lieferung von Trinkwasser und die Ableitung von Abwasser für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.06.2015. Die Mengen wurden durch Hochrechnung der Zählerstände der Endabrechnung von 2014 ermittelt. Für die Monate Juli bis Dezember 2015 sind die Abschläge für Trink- und Abwassergebühren in gleicher Höhe wie im ersten Halbjahr 2015 zu entrichten.

Im Anschluss erfolgt die Veröffentlichung der neu beschlossenen Satzungen und des Wirtschaftsplanes für das zweite Halbjahr 2015.

Amtlicher Teil

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb - Eigenbetriebssatzung (EBS) - des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) vom 10.07.2015

Aufgrund und des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2013 (GVBl. S. 325) und der Verbandssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) erlässt der KWA folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Wasserver- und Abwasserentsorgung des KWA wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenbetrieb des KWA geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA). Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 533.800,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet sowie die Einrichtung und der Betrieb der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Der Eigenbetrieb kann auch im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind

Verbandsversammlung (§ 4)
Verbandsvorsitzender (§ 5)
Verbands- und Werkausschuss (§ 6)
Werkleitung (§ 7).

§ 4

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;

2. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns. Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
6. die Rückzahlung von Eigenkapital;
7. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
13. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

(2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten an sich ziehen, für die der Verbands- und Werksausschuss zuständig ist.

§ 5

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes. Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzter Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werksausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werksausschusses aufgeschoben werden können.

§ 6

Zuständigkeit des Verbands- und Werksausschusses

(1) Der Verbands- und Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verbands- und Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Verbands- und Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit sie nicht bereits in der genehmigten Haushaltssatzung oder im Wirtschaftsplan geregelt sind oder die Verbandsversammlung (§ 4), der Verbandsvorsitzende (§ 5) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von 15.000,00 €;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet. Der Verbands- und Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt.
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € beträgt
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

(4) Der Verbands- und Werksausschuss kann im Einzelfall die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten an sich ziehen, für die die Werkleitung zuständig ist.

§ 7

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Seine Stellvertreter sind der Bereichsleiter Wasser und der kaufmännische Leiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Abschluss von Werkverträgen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
4. Personaleinsatz;
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung;
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses bedarf.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Verbands- und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbands- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 8

Beauftragung anderer Leistungserbringer

Die Werkleitung kann im Einverständnis mit dem Verbands- und Werkausschuss andere Leistungserbringer mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Bei Angelegenheiten mit einem Wertumfang von mehr als 50.000,00 € müssen der Werkleiter und einer der Stellvertreter gemäß § 7 (1) gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb des

Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)“; bei einem Wertumfang von mehr als 50.000,00 € durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzenden

Siegel

Anlage zur

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 04/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des KWA beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen: 13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Entschädigungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meinungen (KWA) vom 10.07.2015

Aufgrund des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) wird folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für
den Verbandsvorsitzenden 460,00 Euro/Monat
den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 100,00 Euro/Monat

Nimmt der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Amtsgeschäfte des Verbandsvorsitzenden wahr (zum Beispiel bei Krankheit) so erhält er für diesen Zeitraum die anteilige Aufwandsentschädigung.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Mitglieder des Verbraucherbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro/Sitzung.

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro/Versammlung.

§ 3

Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 erfolgt monatlich. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes nach § 2 erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Zahlungen erfolgen anhand der Anwesenheitsliste. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sind alle Ansprüche abgegolten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meinungen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anlage zur Entschädigungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 06/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die Entschädigungssatzung des KWA beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meinungen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen: 13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden – Meinungen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Verwaltungskostensatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) folgende Verwaltungskostensatzung mit dazugehörigem Kostenverzeichnis

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen sowie sonstigen Leistungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des KWA, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften - auch Rechtsvorschriften des KWA - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. durch den Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Kommunale Körperschaften im Geltungsbereich des Verwaltungskostengesetzes,

3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(3) Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Abwasserzweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningener Umland

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Kosten durch eine vom Zweckverband abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

1. in den Fällen, in denen diese Satzung das vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligung und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Zweckverbandes, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefaxe und Telegrafengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung und Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

Werden bei Amtshandlungen besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der Verwaltungskosten erhebende Zweckverband
2. der Verwaltungkostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungkostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im

Verwaltungs-vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung, einschließlich des beiliegenden Kostenverzeichnisses tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meinungen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes zu berechnen
von 10,00 EUR bis 500,00 EUR

2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken und Rechnungen, Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis), u. a. für jede angefangene Seite 2,50 EUR

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z.B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite

4,00 EUR

**Anlage zur
Verwaltungskostensatzung des Kommunalen Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)**

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 07/07/15 vom 01.07.2015 hat die
Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die
Verwaltungskostensatzung des KWA beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale
Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland
(KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt
Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde
angezeigt.
3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen:
13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden -
Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur
Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich
zugelassen.

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Wasserversorgungseinrichtung
(Wasserbenutzungssatzung- WBS -) des
Kommunalen Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)
vom 10.07.2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung
(ThürKO) erlässt der
Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger
Umland (KWA) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur
Wasserversorgung.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte
Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines
Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer
eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von
Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein
Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen
verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher
Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder
gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder
Grundstücksteile aneinander angrenzen und die
Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die
Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und
Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des
Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück
Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als
Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer
Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe
folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im
Wasserversorgungsgebiet, von denen die
Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der
Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle.
Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der
Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme
aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder
Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur der
Wasserzähleranlage auf dem Grundstück mit der die gesamte
nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich
Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses
hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers

(=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile
in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle,
mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein
Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die
Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser
beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf
solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung
erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht
verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder
eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche
Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden,
bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks
an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die
Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus
sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem
Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der
Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem
Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen
Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in
begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das
gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in
Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser
erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer eingewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 9

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen

§ 12

Abnehmerpflichten; Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten des Zweckverbandes, der sich auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperrren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich

vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weitergehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.

Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer / Benutzer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer / Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20 Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Anbringung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler,

soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen von der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden; maßgeblich ist der Eingang beim Zweckverband.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit dem Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,

6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

Koch

Siegel

Verbandsvorsitzender

Anlage zur

Wasserbenutzungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 08/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die Wasserbenutzungssatzung des KWA beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen: 13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden - Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) vom 10.07.2015

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),

2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 4

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	288,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	480,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h (50 mm)	720,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h (65 mm)	1.200,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h (80 mm)	1.920,00 Euro/Jahr
bis 60 m ³ /h (100 mm)	2.880,00 Euro/Jahr.

§ 5

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **2,02 Euro/m³** entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **3,00 Euro/m³** entnommenen Wassers.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeder Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 10.02., 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11., 10.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 9

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 09/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des KWA beschlossen.

2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen:13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden - Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung rechtsaufsichtlich **genehmigt** und die öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) (BS-EWS) vom 10.07.2015

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer

Sondereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und dienen werden (ausgenommen die in Punkt b) benannten Grundstücke), beträgt 670 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 871 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend einer Nutzung mit Wohnblockbebauung und Wohnanlagen dienen und dienen werden, beträgt 3.266 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.246 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Gewerbe- und Industriezwecken dienen und dienen werden, beträgt 3.417 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.442 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Schulen und Bildungseinrichtungen dienen und dienen werden, beträgt 3.266 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.246 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke (insbesondere öffentliche und soziale Gebäude, Friedhöfe, Kirchen, Sportanlagen, Freibäder) beträgt 1.114 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.448 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtiger.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde	Aschenhausen	35 m
Gemeinde	Belrieth	30 m
Gemeinde	Einhausen	35 m
Gemeinde	Ellingshausen	35 m
Gemeinde	Frankenheim	30 m
Gemeinde	Friedelshausen	29 m
Gemeinde	Grabfeld	
Ortsteil	Bauerbach	25 m
Ortsteil	Bibra	25 m
Ortsteil	Exdorf	30 m
Ortsteil	Jüchsen	45 m

Ortsteil	Nordheim	50 m
Ortsteil	Rentwertshausen	20 m
Ortsteil	Schwickershausen	25 m
Ortsteil	Wolfmannshausen	40 m
Gemeinde	Henneberg	30 m
Stadt	Meiningen	
Ortsteil	Herpf	
Gemeinde	Hümpfershausen	28 m
Gemeinde	Mehmels	22 m
Gemeinde	Metzels	30 m
Gemeinde	Neubrunn	30 m
Gemeinde	Oberkatz	21 m
Gemeinde	Oepfershausen	30 m
Gemeinde	Rippershausen	45 m
Gemeinde	Ritschenhausen	25 m
Stadt	Römhild	
Ortsteil	Haina	35 m
Ortsteil	Mendhausen	35 m
Gemeinde	Schwallungen	28 m
Ortsteil	Eckhardts	22 m
Ortsteil	Schwarzbach	19 m
Ortsteil	Zillbach	17 m
Gemeinde	Stepfershausen	25 m
Gemeinde	Unterkatz	27 m
Gemeinde	Untermaßfeld	30 m
Gemeinde	Vachdorf	25 m
Gemeinde	Wahns	21 m
Gemeinde	Wallbach	20 m
Gemeinde	Walldorf	30 m
Stadt	Wasungen	25 m
Gemeinde	Wölfershausen	25 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde	Aschenhausen	35 m
Gemeinde	Belrieth	30 m
Gemeinde	Einhausen	35 m
Gemeinde	Ellingshausen	35 m
Gemeinde	Frankenheim	30 m
Gemeinde	Friedelshausen	29 m
Gemeinde	Grabfeld	
Ortsteil	Bauerbach	25 m
Ortsteil	Bibra	25 m
Ortsteil	Exdorf	30 m
Ortsteil	Jüchsen	45 m
Ortsteil	Nordheim	50 m
Ortsteil	Rentwertshausen	20 m
Ortsteil	Schwickershausen	25 m
Ortsteil	Wolfmannshausen	40 m
Gemeinde	Henneberg	30 m
Stadt	Meiningen	
Ortsteil	Herpf	25 m
Gemeinde	Hümpfershausen	28 m
Gemeinde	Mehmels	22 m
Gemeinde	Metzels	30 m
Gemeinde	Neubrunn	30 m
Gemeinde	Oberkatz	21 m
Gemeinde	Oepfershausen	30 m
Gemeinde	Rippershausen	45 m
Gemeinde	Ritschenhausen	25 m
Stadt	Römhild	
Ortsteil	Haina	35 m
Ortsteil	Mendhausen	35 m
Gemeinde	Schwallungen	28 m
Ortsteil	Eckhardts	22 m

Ortsteil	Schwarzbach	19 m
Ortsteil	Zillbach	17 m
Gemeinde	Stepfershausen	25 m
Gemeinde	Unterkatz	27 m
Gemeinde	Untermaßfeld	30 m
Gemeinde	Vachdorf	25 m
Gemeinde	Wahns	21 m
Gemeinde	Wallbach	20 m
Gemeinde	Walldorf	30 m
Stadt	Wasungen	25 m
Gemeinde	Wölfershausen	25 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche des Grundstücks, die im Innenbereich liegt (Einzelfallentscheidung) in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde	Leutersdorf
Gemeinde	Obermaßfeld
Gemeinde	Grabfeld, Ortsteil Queienfeld

- d) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Klarstellungssatzung, Einbeziehungssatzung) und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen die Fläche im Satzungsbereich, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- g) Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse ,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 3,27 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8
Stundung**

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

**§ 9
Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

**§ 10
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen

entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meinungen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Anlage zur
Beitragssatzung des Kommunalen Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)**

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 12/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland die Beitragssatzung des KWA beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meinungen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen:13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden - Meinungen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung rechtsaufsichtlich **genehmigt** und die öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung des Kommunalen Wasser-
und Abwasserzweckverbandes Meinungen (KWA)
(Entwässerungssatzung -EWS-) vom
10.07.2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meinungen (KWA) folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammabfuhr. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(2) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Maßeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom

(2) Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen

auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden.

Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll- / Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll- / Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung eii... Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen

Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

bis 2,5m ³ / h	90,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ / h	216,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ / h	360,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ / h	540,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ / h	900,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ / h	1.440,00 Euro/Jahr
über 40 m ³ / h	2.160,00 Euro/Jahr.

§ 5

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,49 Euro** pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie die zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,47 Euro** pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 6

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **32,33 Euro** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) **32,33 Euro** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 7

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 9

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich und die Beseitigung nach der Durchführung der Entsorgung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 10.02., 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11., 10.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 11

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Satzung für die Erhebung von Benutzungs-gebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meiningener Umland (KWA) (GS-SOE)

Aufgrund der der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningener Umland nachfolgende Satzung:

**§ 1
Abgabetatbestand**

Der KWA erhebt für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Benutzungsgebühr von Bund, Land und Kommunen, sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung und Erneuerung einer vom KWA errichteten Abwasseranlage erfolgte.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Straßentwässerungsgebühr wird nach der Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage des KWA gelangt.

Bei im Laufe des Kalenderjahres hinzukommenden Flächen, werden diese Flächen ab dem Tag des Zugangs dem jeweiligen Gebührenschuldner zugerechnet.

Bei wegfallenden Flächen werden diese ab dem Tag des Wegfalls dem jeweiligen Gebührenschuldner abgerechnet.

**§ 3
Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt **0,45 €/m²** angeschlossene Fläche und Jahr.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 5
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Träger der Straßenbaulast, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

**§ 6
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der KWA die Höhe der Vorauszahlung der zu erwartenden Jahresgebührenschild schätzen.

**§ 7
Pflichten des Gebührenschuldners**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem KWA, alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anlage zur Gebührensatzung zur Straßenoberflächenentwässerung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meiningener Umland (KWA)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- 1. Mit Beschluss Nr. 14/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meiningener Umland die Gebührensatzung zur Straßenoberflächenentwässerung des KWA beschlossen.
- 2. Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meiningener Umland (KWA) die vorgenannte Satzung beim Landratsamt Schmalkalden – Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
- 3. Mit Schreiben vom 08.07.2015 Geschäftszeichen:13-1455-869/15-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden - Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung rechtsaufsichtlich **genehmigt** und die öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

Weitere Beschlüsse der Verbandsversammlung am 01.07.2015

**Beschluss -Nr. 01/07/15
Bestellung der Werkleitung**

Die Verbandsversammlung bestellt mit Wirkung vom 01.07.2015 Frau Maritta Flößner zur Werkleiterin des Eigenbetriebes des

Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA).

**Beschluss Nr. 02/07/15
Eintritt in Rechte, Pflichten und bisher eingegangene Verpflichtungen**

Der zum 01.07.2015 neu gegründete Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) tritt in die Rechte, Pflichten und bisher eingegangenen Verbindlichkeiten des zuvor nicht existent gewordenen Zweckverbandes ein.

**Beschluss Nr. 03/07/15
Übertragung des Verbandsvermögens auf den neuen Zweckverband**

Die Verbandsversammlung beschließt, das gesamte Vermögen des nicht existent gewordenen Zweckverbandes auf den zum 01.07.2015 neu gegründeten Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) zu übertragen.

Wahl der Gremien:

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung wählt Herrn **Manfred Koch**, Bürgermeister der Stadt Wasungen zum Verbandsvorsitzenden.

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung wählt Frau **Martina Pehlert**, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwallungen zur stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Verbands- und Werkausschuss

Die Verbandsversammlung wählt folgende Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses:

Hubert Schmidt	Bürgermeister von Oepfershausen
Albrecht Schmidt	Bürgermeister von Untermaßfeld
Edith Schaumburg	Bürgermeisterin von Ritschenhausen
Katrin Hössel	Bürgermeisterin von Wölfershausen
Christian Seeber	Bürgermeister von Grabfeld
Günter Köhler	Bürgermeister von Römhild
Suanne Rückert	Bürgermeisterin von Wahns

Die Verbandsversammlung beschließt mit Beschluss-Nr. 15/017/15 folgende

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015-I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015-I wird hiermit festgesetzt, er schließt:

	Wasserversorgung EUR	Abwasserentsorgung EUR	Gesamt EUR
a) im Erfolgsplan			
in den Erträgen	2.233.000,00	2.526.000,00	4.759.000,00
in den Aufwendungen	2.124.000,00	2.502.000,00	4.626.000,00
b) im Vermögensplan			
in den Einnahmen	939.000,00	2.341.000,00	3.280.000,00
in den Ausgaben	939.000,00	2.341.000,00	3.280.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO sind im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von EUR 800.000,00 vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Meinigen, den 10.07.2015

Koch
Verbandsvorsitzender Siegel

**Anlage
zur Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

- Mit Beschluss Nr. 15/07/15 vom 01.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das zweite Halbjahr 2015 beschlossen.
- Mit Schreiben vom 02.07.2015 hat der KWA die Haushaltssatzung-I. 2015 und den unter 1. Genannten Beschluss beim Landratsamt Schmalkalden – Meinigen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
- Mit Bescheid vom 07.07.2015 GZ: 13-1455-597/2015-KWA hat das Landratsamt Schmalkalden- Meinigen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme **genehmigt** und der Veröffentlichung zugestimmt.
- Die Haushaltssatzung 2015-I. liegt in der Zeit vom 20.07 bis 31.07.2015 zu den Dienstzeiten 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr im Sekretariat der Werkleiterin des KWA in Meinigen, Marktwasserweg 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Impressum

Herausgeber: Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)
Geschäftsstelle: Marktwasserweg 10 98617 Meinigen
 Tel.: 0 36 93 / 44 74.0 Fax: 0 36 93 / 44 74.44
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA)
Druck: Idee Druck, Schloßgarten 12 98631 Grabfeld, OT Jüchsen
Vertrieb: Impuls Direktwerbung GmbH, Im Wiesgrund 3, 98617 Untermaßfeld
Auflagenhöhe: 14.120
Erscheinungsweise: nach Bedarf
 Vertrieb und Zustellung kostenfrei per Hausbriefkästen an alle Haushalte der Verbandsmitglieder
Einzelbezug: Einzel Exemplare sind in der Geschäftsstelle kostenlos erhältlich.